

Positionspapier

Stellungnahme der GdP zu einzelnen Vorschlägen  
aus dem Bericht der Expertenkommission

# zur Reform der Strafprozess- ordnung (StPO)

(Dezember 2016)



**Gewerkschaft  
der Polizei**

[www.gdp.de](http://www.gdp.de)



08.12.2016

### **Ergebnis der AG „StPO-Reform“**

#### **Stellungnahme zu einzelnen Punkten aus dem Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens**

Auf die politische Initiative des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, hat eine Expertenkommission Vorschläge zur Reform der Strafprozessordnung (StPO) erarbeitet. Auf der Basis dieser Vorschläge ist nunmehr ein Referentenentwurf ausgearbeitet und in die politische Beratung eingebracht worden.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat mit Irritation zur Kenntnis genommen, dass kein Vertreter aus dem Bereich der Polizei oder der GdP als Experte an den Beratungen zur Veränderung der StPO teilgenommen hat. Diese Nichtberücksichtigung polizeilicher Expertise trifft in der GdP auf deutliche Kritik. Dies gilt umso mehr, als nicht unwesentliche Reformvorschläge insbesondere an der Veränderung des Ermittlungsverfahrens ansetzen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie werthaltig das Ergebnis einer Expertenkommission sein kann, wenn jene Fachleute, die im Bereich der Polizei mit den Regeln der Strafprozessordnung jeden Tag umgehen, gerade nicht Teil dieser Expertenkommission sind. Dabei finden sich in der Begründung der Expertenvorschläge zahlreiche unberechtigt kritische Anmerkungen über die Arbeit der Polizei, die so nicht zustande gekommen wären, wenn die fachliche Expertise durch entsprechende Vertreter in den Beratungen der Kommission vorhanden gewesen wären.

Die GdP bedauert, dass die Empfehlungen der Expertenkommission von Praxisferne und von Misstrauen gegenüber der Polizei geprägt sind. Dafür spricht aus Sicht der GdP, dass unter dem angestrebten Leitmotiv der Partizipation und Transparenz letztlich mehr Akteure im Ermittlungsverfahren von der Polizei mit ihren Bedürfnissen, insbesondere nach Berücksichtigung durch Teilnahme und Antragstellung, zu koordinieren sind. Dies wird nach Überzeugung der Gewerkschaft der Polizei zu einer qualitativen Verschlechterung der Ermittlungsverfahren, allein schon aufgrund einer zu erwartenden Verlängerung der Dauer von Ermittlungsverfahren, führen. Das Prinzip der Verfahrensökonomie wird hier nicht betrachtet.

Die GdP bemängelt zudem, dass die von der Expertenkommission vorgenommenen Vorschläge eine auskömmliche Personalgestaltung im Bereich der Justiz notwendig machen, obwohl die Mitglieder der Expertenkommission wissen müssten, dass der personell viel zu gering bemessene Justizapparat einen Flaschenhals für eine effektive Strafverfolgung darstellt.

Mit Befremden stellt die GdP fest, dass die Expertenkommission zwar Vorschläge erarbeiten sollte, das allgemeine Strafverfahren praxistauglicher und effektiver auszugestalten, sie aber tatsächlich ihren Schwerpunkt auf die Stärkung der Rechte von Beschuldigten gelegt zu haben scheint. Konkrete weitere Vorschläge zur auch in der Bevölkerung häufig geforderten Stärkung von Opferrechten sucht man vergeblich.

Eine Vielzahl der Vorschläge, die zur Entlastung der mit dem Hauptverfahren befassten Justiz führen sollen, würden stattdessen in einem solchem Maße die Ermittlungsbehörden belasten, dass sie ihren Aufgabenstellungen nicht mehr gerecht werden könnten.

Obgleich bereits ein Referentenentwurf zur Veränderung der Strafprozessordnung vorliegt, beziehen sich die Bewertungen der GdP auf die Vorschläge der Expertenkommission, weil davon auszugehen ist, dass im Wege des Gesetzgebungsverfahrens bestimmte Vorschläge erneut zur Diskussion gestellt werden, auch wenn sie jetzt nicht im Referentenentwurf umgesetzt sind.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

### **Zu 1.1 - Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen**

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) lehnt ein zwingendes Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen ab. Wesentliches Argument hierfür ist, dass schon heute die Forderung aufgestellt wird, die Ermittlungsverfahren möglichst zu verkürzen, um so zu einer schnellen staatlichen Sanktion zu gelangen oder den Beschuldigten von den Belastungen eines Ermittlungsverfahrens zu befreien. Die Praxisferne des Vorschlags ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass ungeklärt bleibt, wie mit einer anhaltenden Termenschwierigkeit des Verteidigers umzugehen ist. Darüber hinaus ist auch nicht klar, welche strafprozessualen Auswirkungen ein Ausschluss des Rechtsanwalts von der Vernehmungssituation aufgrund ungebührlichen Verhaltens hätte.

Aus Sicht der GdP werden an die Qualität polizeilicher Vernehmungen hohe Anforderungen gestellt, die auch dazu führen, dass den Beschuldigten klar gemacht wird, dass sie sich nicht zum Sachverhalt einzulassen brauchen. Die Expertenkommission hat die Erfahrung, dass Beschuldigte zum einen auf einen Anwalt verzichten und zum anderen auch aussagen wollen, nicht berücksichtigt. Die polizeiliche Vernehmung dient grundsätzlich der Aufklärung von Straftaten. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in Vernehmungen auch entlastende Angaben einfließen. Inhaltlich ist die Vernehmung an der Herausarbeitung von Motivation zur Tat (Vorsatz/Fahrlässigkeit) interessiert. Die Vernehmung dient auch einer ersten Feststellung, ob die Tat durch das Vorliegen der einzelnen Tatbestandsmerkmale als erfüllt angesehen werden kann. Ein Verteidiger wird immer bestrebt sein, die Qualität der polizeilichen Vernehmung zu verwässern sowie die Angaben zur Tat im Sinne seines Mandanten formulieren zu lassen, um so den Tatvorwurf aufzuweichen. Dies führt schlussendlich betrachtet zu einer längeren Verhandlung vor Gericht, weil erst hier losgelöst von den Forderungen der Verteidigung, dem

Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, seine objektiven Erkenntnisse zum modus operandi, zur Beweislast und zum Tatvorsatzverhalten zusammenhängend zu formulieren. In diesem Zusammenhang ist auch nicht auszuschließen, dass dies zu weiteren Vernehmungen von Zeugen und somit zu weiteren Belastungen führen könnte.

### **Zu 1.2 - Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei einzelnen Beweiserhebungen**

Die GdP lehnt diesen Vorschlag ab. Insbesondere aus dem Gedanken des Opferschutzes hält es die GdP für zwingend, dass es eben nicht frühzeitig zu einer Konfrontation des Verteidigers mit Opferzeugen kommen kann. Darüber hinaus hätte ein Verteidiger, der einen Zeugen während einer Beweiserhebung persönlich gesehen hat, einen deutlichen Wissensvorsprung gegenüber den Vertretern der Staatsanwaltschaft und dem Richter. Der Verteidiger würde aufgrund eigener Anschauung sich ein Wissen über das Auftreten oder die Verhaltensweisen eines Zeugen verschaffen, welches er dann in der Hauptverhandlung im Rahmen seines Fragerechtes gegenüber dem betreffenden Zeugen anwenden kann. Er wäre insoweit der einzige Prozessakteur, der über dieses unmittelbare Wissen verfügt. Hier sollten insbesondere die Staatsanwaltschaften daran interessiert sein, ihren stärksten Trumpf, den Zeugen vor Gericht, nicht schon im Vorfeld einer gerichtlichen Hauptverhandlung an die Strategie der Verteidigung „zu verlieren“.

### **Zu 1.4 - Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen**

Die GdP lehnt diesen Vorschlag ab, weil er eine unnötige Verlängerung des Ermittlungsverfahrens nach sich ziehen wird. Es ist zu befürchten, dass der Verteidiger Gegenvorstellung zu einem Sachverständigen ins Feld führt, die bei nicht ordnungsgemäßer Berücksichtigung zu einem Verfahrensfehler mit entsprechenden Konsequenzen führen könnten. Dem gegenüber ist kein Effekt erkennbar, der positiv für eine solche Verteidigerstellung spricht. Der Verteidigung steht es seit jeher frei, einen eigenen Sachverständigen als „Gegenentwurf“ zu repräsentieren. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsstrategien zwischen Anklage und Verteidigung grundsätzlich konträre Intentionen verfolgt. Das Strafverfahren ist nicht auf Einigung ausgerichtet, sondern auf Feststellung von Unschuld und Schuld.

### **Zu 1.5 - Zeitliche Ausdehnung der notwendigen Verteidigung bei vorläufiger Festnahme nach § 127 Absatz 2 StPO („Pflichtverteidiger der ersten Stunde“)**

Die GdP stimmt diesem Vorschlag zu, sodass es bei der bisherigen Regelung bleiben soll. Gerade im ländlichen Raum und bei Festnahmen zur Nachtzeit ist eine ausreichende Erreichbarkeit eines Verteidigers der ersten Stunde nicht realitätsnah. Die Praxis zeigt, dass Beschuldigte, die in einem entsprechenden Milieu aktiv sind, auch Kontakt zu Verteidigern haben, die selbst um Mitternacht zu ihren Mandanten eilen. Bei Beschuldigten, die einem solchen Milieu nicht angehören, ist dies jedoch nicht der Fall. Auch die von der Kommission aufgeführten praktischen Schwierigkeiten sind sachgerecht.

### **Zu 1.6 - Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren**

Die GdP stimmt dem Vorschlag zum Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren zu. Die Expertenkommission hat zu Recht die Überkommenheit der derzeitigen Rechtslage festgestellt. Die Weiterentwicklung der Rechtskenntnisse vieler Bürgerinnen und Bürger hat dazu geführt, dass Beschuldigte heute auch selbst agierender Teil eines Ermittlungsverfahrens sein wollen. Um dies in richtige Bahnen zu lenken, ist ein eigenes Antragsrecht, welches zu einer Entscheidung des Gerichts führt, sinnvoll.

### **Zu 2. - Beschuldigtenstatus und -begriff**

Entgegen dem Rat der Expertenkommission spricht sich die GdP nicht dafür aus, die gesetzlichen Regelungen zum Beschuldigtenbegriff zu überarbeiten. Nach Auffassung der GdP ist der Beschuldigtenbegriff hinreichend bestimmt und wird von der Polizei auch korrekt angewendet.

Die Rechtsstellung des strafunmündigen Kindes ist hingegen zu überprüfen. Zunehmend werden strafunmündige Kinder in Ermittlungen über schwerwiegende Straftaten einbezogen, insbesondere, weil sie gemeinsam mit anderen handelnd, auch der Begehung schwerer Straftaten verdächtigt werden. Zwar ist die Strafunmündigkeit ein Verfahrenshindernis, aber weitere behördliche Maßnahmen sind in der Regel die Folge der begonnenen polizeilichen Ermittlungen. Die Einbeziehung von Kindern unter dem Gesichtspunkt des Beschuldigtenstatus ist sinnvoll.

### **Zu 3. - Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie zu 3.1 - Ausdrückliche Normierung der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis**

Die GdP lehnt die Überlegung der Expertenkommission ab. Denn unter diesem Aspekt offenbart sich ein erhebliches Misstrauen gegenüber der Polizei und insbesondere der fachlichen Expertise der tagtäglich handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Es ist gängige und vor allem auch von der personell und materiell zu meist völlig überforderten Staatsanwaltschaft auch gewünschte Praxis, dass die Polizei ein Ermittlungsverfahren im ersten Angriff strafprozessual korrekt abarbeitet. Selbstverständlich wird die Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Verfahrens nicht nur informiert, sondern die Sachleitung ist ausdrücklich erwünscht. Die von der Expertenkommission vorgetragenen Vorschläge allerdings sind in Bezug auf die dann zu erwartende Präsenz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren schlicht als praxisfern zu bezeichnen. Die Antwort der Polizei auf Misstrauen kann auch im Sinne eines effektiven Strafverfahrens nur in der qualitativ gut ausgebildeten Polizei bestehen.

### **Zu 3.2 - Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei**

Die GdP lehnt diesen Vorschlag ab, obschon sie nicht verkennt, dass sich diese Idee zunächst positiv anhört. In der Praxis allerdings muss berücksichtigt werden, dass eine Erscheinenspflicht nur dann sinnvoll ist, wenn sie auch vollstreckt wird. Schon jetzt klagen Polizei und Staatsanwaltschaft über eine enorm hohe Arbeitsbelastung und viel zu wenig Personal. Sehenden Auges der Polizei weitere Vollstreckungsaufgaben aufzuerlegen, lehnt die GdP strikt ab. Hinzu kommt, dass Vollstreckungsmaßnahmen, wie vorläufige Festnahmen zum Zwecke der Vorführung, einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellen und auch die betreffende Person in ihrem Ansehen, z. B. in der Nachbarschaft oder im Kollegenkreis, erheblich beschädigen könnte. Solche schwerwiegenden Folgen stehen nicht in einem akzeptablen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Darüber hinaus sprechen auch zu erwartende Kosten (Postzustellungsurkunden) gegen diesen Vorschlag.

### **Zu 3.3 - Abschaffung des Richtervorbehalts für Blutprobenentnahmen in § 81a Absatz 2 StPO**

Die GdP begrüßt diesen Vorschlag, denn er entspricht ihrer Forderung.

### **Zu 4. - Dokumentation des Ermittlungsverfahrens**

Die GdP spricht sich klar gegen eine verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen aus, weil sie insoweit die bereits in § 58a StPO gefassten Regelungen für ausreichend bewertet. Die Expertenkommission hat selbst den erheblichen Einrichtungs-, Schulungs- und Unterhaltungsaufwand der geforderten Videotechnik erkannt. Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen trotz dieser erheblichen Bedenken, die verpflichtende audiovisuelle Vernehmung bei schwierigen Sach- und Rechtslagen eingeführt werden soll. Die GdP bewertet diesen Vorschlag als einen weiteren Beleg für das offenbar vorhandene Misstrauen gegenüber der Polizei. Die Expertenkommission bleibt allerdings einem sachlichen und fundierten Beweis schuldig, der belegen könnte, aus welchen Gründen die Wahrheitsfindung verbessert werden würde, wenn die audiovisuelle Vernehmung der Regelfall in den genannten Verfahren wäre.

Überdies versäumt die Expertenkommission in ihrer Empfehlung näher zu erläutern, wann und durch wen eine schwierige Sach- und Rechtslage anzunehmen ist. Im Rahmen von Hauptverhandlungen würde so regelmäßig der Umstand, warum keine audiovisuelle Dokumentation erfolgt ist, zu Diskussionen führen, die das Verfahren entgegen des Auftrags der Expertenkommission nicht effektiver machen würden.

Die GdP erwartet auch aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung über die Dauer von Veränderung im polizeilichen Verwaltungsapparat, dass der Gesetzeslage entsprechende Vernehmungszimmer nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stünden. Allein dieser Umstand würde zu einer erheblichen Verzögerung von Ermittlungsverfahren führen.

Darüber hinaus verändert sich das Aussageverhalten von Menschen, wenn sie sich der audiovisuellen Aufnahme bewusst sind. Die dann einhergehende qualitative Veränderung muss berücksichtigt werden.

Die GdP lehnt die audiovisuelle Beschuldigten- und Zeugenvernehmung ebenso wie audiovisuelle Aufzeichnung einer Hauptverhandlung, auch vor dem Hintergrund der schützenswerten Interessen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, ab. Die Expertenkommission hat vollkommen unberücksichtigt gelassen, dass schon heute die Identität von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten innerhalb einer kriminellen Szene kommuniziert wird, um so Druck auf Ermittlungsbeamte auszuüben. Diese Möglichkeit würde intensiviert werden, wenn die persönliche Erscheinung, das Gesicht von Beamtin und Beamten, durch die Akteneinsicht von Verteidigern auch Beschuldigten offenbart werden würde. Das Abfilmen von aufgezeichneten Vernehmungen und die damit einhergehende Möglichkeit zur Vervielfältigung von Gesichtern der Vernehmungsbeamten stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Sicherheit von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dar. Ebenso unberücksichtigt ist der Umstand geblieben, dass schon heute Medien großes Interesse an Ermittlungsakten haben, um sie für journalistische Berichterstattung zu nutzen. Dieses Interesse wäre um ein Vielfaches höher, wenn, gerade in Prominenten-Fällen, nicht nur die verschriftete Vernehmung in die Hände von Journalisten fiel, sondern auch eine diesbezügliche audiovisuelle Vernehmung. Die Gefahren einer weitergehenden Persönlichkeitsrechtsverletzung könne nur dann minimiert werden, wenn es bei der derzeitigen Regelung bleibt, die aus guten Gründen nur restriktiv angewendet wird.

Die GdP weist ferner darauf hin, dass auch eine audiovisuelle Vernehmung entgegen der Einschätzung der Expertenkommission nicht dazu führen wird, dass Zeugen nur ein einziges Mal aussagen müssen, da zum Beispiel gerade die Aussagekontinuität von Zeugen ein wichtiges Instrument zu Wahrheitsfindung ist.

Auch Vernehmungsbeamte dürften deswegen den praktischen Erfahrungen nach dennoch nicht von einer Zeugenbefragung vor Gericht befreit sein. Im Regelfall wird er auch weiterhin zu anderen Umständen der Ermittlungen befragt werden.

Die gerichtliche Praxis zeigt schon heute, dass sich viele kritische Fragestellungen gerade auf jene Zusammentreffen zwischen Vernehmungsbeamten und zu Vernehmenden beziehen, die der eigentlichen Vernehmung vorangehen, wenn es zum Beispiel um Spontanäußerungen oder Untersuchungen zur Haft- und Vernehmungsfähigkeit geht.

Unberücksichtigt ist im Übrigen auch der Einwand, dass die Verschriftung einer audiovisuellen Vernehmung, zumal auch in fremder Sprache, umfangreicher und damit auch sehr viel zeit- und kostenintensiver wird. Dies ist personell nicht im Ansatz leistbar. Die Erfahrungen aus den Verfahren, in denen eine Vernehmung nach § 58a StPO audiovisuell aufgezeichnet und hernach verschriftet wird, belegen diese Einschätzung vollständig.

Ebenso unberücksichtigt ist der Einwand, dass durchaus zu erwarten ist, dass audiovisuell aufgezeichnete Vernehmungen mit steigender Tendenz in weiten Teilen oder in Gänze in der Hauptverhandlung angesehen werden könnten. Dies würde zu einer deutlichen zeitlichen Verlängerung der Hauptverhandlung führen.

## **5. - Einzelmaßnahmen**

### **Zu 5.1 - Quellen-Telekommunikationsüberwachung**

Die Gewerkschaft der Polizei schließt sich dem Votum der Expertenkommission an.

### **Zu 5.2 - Neuausrichtung des Katalogs des § 100a Absatz 2 StPO**

Die Gewerkschaft der Polizei schließt sich dem Votum der Expertenkommission an, wobei berücksichtigt werden sollte, dass aus der polizeilichen Praxis der Straftatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (WED - Wohnungseinbruchsdiebstahl) mit in den Katalog aufgenommen werden sollte.

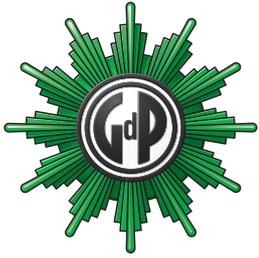
### **Zu 5.3 - Gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen**

Die Gewerkschaft der Polizei schließt sich dem Votum der Expertenkommission an, weil es für die rechtssichere Arbeit von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unerlässlich ist, eine klare gesetzliche Regelung vorzufinden.

## **Zu 6. - Gesetzliche Regelung des Verbots der Tatprovokation**

Die Gewerkschaft der Polizei lehnt diesen Vorschlag ab, weil er insbesondere in den Bereichen der Bekämpfung der Sexualkriminalität zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Internet zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Die Expertenkommission hat offenbar nicht erkannt, dass die Bekämpfung sogenannten Groomings nur dadurch gelingt, dass Polizeibeamte in den Chats unter Verwendung einer Legende den Eindruck erwecken als seien sie ein Kind. Dabei bringen sie dann den Täter dazu, Tathandlungen des sexuellen Missbrauchs auszuüben bzw. persönliche Treffen zu initiieren. Diese Treffen bieten dann die Gelegenheit, weitere Ermittlungsmaßnahmen gegen den Tatverdächtigen umzusetzen. Diese kriminalpolizeiliche Arbeit wäre ohne eine gewisse Form der Tatprovokation nicht denkbar.

An dieser Stelle bleibt unbedingt zu berücksichtigen, dass hier Taten aufgeklärt werden, die auch im gesamtgesellschaftlichen und öffentlichen Interesse stehen. Es werden Erkenntnisse zu Personen erlangt, die grundsätzlich eine innere Bereitschaft zur Begehung, auch von erheblich den Rechtsfrieden störenden und/oder die sexuelle Selbstbestimmung gefährdenden Straftaten, haben könnten.



# Gewerkschaft der Polizei

## **Bundesgeschäftsstelle Berlin**

Stromstraße 4, 10555 Berlin  
Telefon 030 399921-0  
Telefax 030 399921-200  
gdp-bund-berlin@gdp.de

## **Bundesgeschäftsstelle Hilden**

Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon: 0211 7104 0  
Telefax: 0211 7104 222  
E-Mail: gdp-bund-hilden@gdp.de

[www.gdp.de](http://www.gdp.de)